



Untis GmbH  
Belvederegasse 11  
A-2000 Stockerau

+43 2266 62241  
office@untis.at  
www.untis.at

## Vereinbarung

über eine

### Auftragsverarbeitung nach Art 28 EU Datenschutz- Grundverordnung

Der Verantwortliche:

Der Auftragsverarbeiter:

**Untis GmbH**

Belvederegasse 11  
AT-2000 Stockerau

(im Folgenden Auftraggeber)

(im Folgenden Auftragnehmer)

## 1. GEGENSTAND DER VEREINBARUNG

- (1) Gegenstand dieses Auftrages ist die Durchführung folgender Aufgaben:  
Betrieb der Applikation **vUntis** auf den Servern des Auftragnehmers, um diese den Kunden über das Internet zur Verfügung zu stellen.  
Durchführen von Wartungstätigkeiten für die Applikationen vUntis.  
Diese Vereinbarung ist als Ergänzung zum Hostingvertrag (siehe Anlage 2), welcher zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer abgeschlossen wurde, zu verstehen.
- (2) Im Einzelnen sind insbesondere die folgenden Daten Bestandteil der Datenverarbeitung:

<b>Art der Daten</b> (Art. 4 Nr. 1, 13, 14, 15 DSGVO)	<b>Kreis der Betroffenen</b> (Art. 4 Nr. 1 DSGVO)	<b>Art der Verarbeitung</b> (Art. 4 Nr. 2 DSGVO)
<ul style="list-style-type: none"><li>• Kurzname</li><li>• Nachname</li><li>• Text</li><li>• Beschreibung</li><li>• Statistik-Kennzeichen</li><li>• Titel</li><li>• Vorname</li></ul>	Lehrpersonen	Es erfolgt eine Speicherung dieser Daten. Im Rahmen des Hostings und Betriebs ist ein Zugriff auf diese Daten nicht ausgeschlossen.

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Personalnummer</li> <li>• Status</li> <li>• Abteilungen</li> <li>• E-Mail Adresse</li> <li>• Telefonnummer</li> <li>• Geburtsdatum</li> <li>• Stammschule</li> <li>• Eintrittsdatum</li> <li>• Austrittsdatum</li> <li>• Pers.Nr 2 (Ö)</li> <li>• PM-SAP-Nummer (Ö)</li> <li>• Mobiltelefon</li> <li>• Geschlecht (männl., weibl., x (inter))</li> <li>• Gesicherte Stunden (Ö)</li> <li>• Stundenplan</li> <li>• Zeitwünsche</li> <li>• Vordergrundfarbe</li> <li>• Hintergrundfarbe</li> <li>• Klassenlehrer</li> </ul>		<p>Möglicherweise erfolgt dabei bedarfsorientiert eine Anpassung oder Veränderung, ein Auslesen, Abfragen, eine Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung oder der Abgleich dieser Daten.</p>
<p>Bei Verwendung des Moduls Unterrichtsplanung und Wertrechnung zusätzlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Lehrbefähigungen</li> <li>• Soll/Woche</li> <li>• Ist-Soll Werte</li> <li>• Anrechnungen</li> <li>• Unterrichtswerte</li> <li>• Wertkorrekturen</li> <li>• Stundensatz</li> </ul>	Lehrpersonen	
<p>Bei Verwendung des Moduls Kursplanung und/oder Studentenstundenplan zusätzlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kurzname</li> <li>• Nachname</li> <li>• Text</li> <li>• Beschreibung</li> <li>• Statistik-Kennzeichen</li> <li>• Vorname</li> <li>• Nummer des Studenten</li> <li>• Klasse des Studenten</li> <li>• Geburtsdatum</li> <li>• Optimierungskennzeichen</li> <li>• Geschlecht (männl., weibl., x (inter))</li> <li>• E-Mail Adresse</li> <li>• Klausuren</li> </ul>	Schülerinnen und Schüler bzw. Studentinnen und Studenten	
<p>Bei Verwendung des Moduls Vertretungsplanung zusätzlich:</p>	Lehrpersonen	

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Abwesenheiten</li> <li>• Abwesenheitsgründe</li> <li>• Bereitschaften</li> <li>• Vertretungen</li> <li>• Entfälle</li> <li>• Betreuungen</li> <li>• Vertretungszähler</li> <li>• Wertkorrektur</li> <li>• Veranstaltungen</li> <li>• Vormerkungen</li> <li>• Klausuren</li> </ul>		
Bei Verwendung des Moduls Untis MultiUser zusätzlich: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Externer Name</li> <li>• Benutzername</li> <li>• Benutzerrechte</li> </ul>	Lehrpersonen, Schulleitung, Schulbüro	
Bei Verwendung des Moduls Pausenaufsichten zusätzlich: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Pausenaufsichten</li> <li>• Max. Minuten</li> <li>• Pausenaufsichtsvertretungen (in Kombination mit Modul Vertretungsplanung)</li> </ul>	Lehrpersonen	
vUntis Benutzer: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Benutzername</li> <li>• Vorname</li> <li>• Nachname</li> <li>• E-Mail Adresse</li> </ul>	Lehrpersonen, Schulleitung, Schulbüro	

## 2. DAUER DER VEREINBARUNG

Die Vereinbarung ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Parteien unter Einhaltung der lt. Hostingvereinbarung (siehe Anlage 2) definierten Frist gekündigt werden.

## 3. PFLICHTEN DES AUFTRAGNEHMERS

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Daten und Verarbeitungsergebnisse ausschließlich im Rahmen der schriftlichen Aufträge des Auftraggebers zu verarbeiten. Erhält der Auftragnehmer einen behördlichen Auftrag, Daten des Auftraggebers herauszugeben, so hat er - sofern gesetzlich zulässig - den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren und die Behörde an diesen zu verweisen. Desgleichen bedarf eine Verarbeitung der Daten für andere oder für eigene Zwecke des Auftragnehmers einer schriftlichen Genehmigung.
- (2) Der Auftragnehmer erklärt rechtsverbindlich, dass er alle mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen vor Aufnahme der Tätigkeit zur Vertraulichkeit verpflichtet hat, oder diese einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen. Insbesondere bleibt die Verschwiegenheitsverpflichtung der mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit und Ausscheiden beim Auftragnehmer aufrecht.

- (3) Der Auftragnehmer erklärt rechtsverbindlich, dass er alle erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung nach Art 32 DSGVO ergriffen hat und ermöglicht diesbezüglich auch Prüfungen durch den Auftraggeber (weitere Informationen sind der Anlage 1 zu entnehmen).  
Die Maßnahmen beim Auftragnehmer können im Laufe des Auftragsverhältnisses der technischen und organisatorischen Weiterentwicklung angepasst werden, dürfen aber die vereinbarten Standards nicht unterschreiten.
- (4) Der Auftragnehmer ergreift technische und organisatorische Maßnahmen, damit der Auftraggeber die Rechte der betroffenen Person nach Kapitel III der DSGVO (Information, Auskunft, Berichtigung und Löschung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch, sowie automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall) innerhalb der gesetzlichen Fristen jederzeit erfüllen kann und überlässt dem Auftraggeber alle dafür notwendigen Informationen. Wird ein entsprechender Antrag an den Auftragnehmer gerichtet und lässt dieser erkennen, dass der Antragsteller ihn irrtümlich für den Auftraggeber der von ihm betriebenen Datenanwendung hält, hat der Auftragnehmer den Antrag unverzüglich an den Auftraggeber weiterzuleiten und dies dem Antragsteller mitzuteilen.
- (5) Auskünfte über personenbezogene Daten aus dem Auftragsverhältnis an Dritte oder den Betroffenen darf der Auftragnehmer nur nach vorheriger Weisung oder Zustimmung durch den Auftraggeber erteilen.
- (6) Der Auftragnehmer hat personenbezogene Daten aus dem Auftragsverhältnis zu berichtigen, zu löschen oder deren Verarbeitung einzuschränken, wenn der Auftraggeber dies mittels einer Weisung verlangt und berechtigte Interessen des Auftragnehmers dem nicht entgegenstehen.
- (7) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Einhaltung der in den Art 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten (Datensicherheitsmaßnahmen, Meldungen von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde, Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person, Datenschutz-Folgeabschätzung, vorherige Konsultation).
- (8) Der Auftragnehmer wird darauf hingewiesen, dass er für die vorliegende Auftragsverarbeitung ein Verzeichnisse nach Art 30 DSGVO zu errichten hat.
- (9) Der Auftragnehmer ist nach Beendigung dieser Vereinbarung verpflichtet, alle Verarbeitungsergebnisse und Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, im Auftrag des Auftraggebers zu vernichten, sofern nicht nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht
- (10) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, falls er der Ansicht ist, eine Weisung des Auftraggebers verstößt gegen Datenschutzbestimmungen der Union oder der Mitgliedstaaten.

## **4. MITTEILUNGSPFLICHTEN DES AUFTRAGNEHMERS BEI STÖRUNGEN DER VERARBEITUNG UND BEI VERLETZUNGEN DES SCHUTZES PERSONENBEZOGENER DATEN**

Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber unverzüglich Störungen, Verstöße des Auftragnehmers oder der bei ihm beschäftigten Personen sowie gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen oder die im Auftrag getroffenen Festlegungen sowie den Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten mit. Dies gilt vor allem auch im Hinblick auf eventuelle Melde- und Benachrichtigungspflichten des Auftraggebers nach Art. 33 und Art. 34 DSGVO. Der Auftragnehmer sichert zu, den Auftraggeber erforderlichenfalls bei seinen Pflichten nach Art. 33 und 34 DSGVO angemessen zu unterstützen (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. f DSGVO). Meldungen nach Art. 33 oder 34 DSGVO für den Auftraggeber darf der Auftragnehmer nur nach vorheriger Weisung gem. Ziff. 4 dieses Vertrages durchführen.

## 5. PFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS

Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Verarbeitung gemäß Art. 6 Abs. 1 DSGVO sowie für die Wahrung der Rechte der betroffenen Personen nach den Art. 12 bis 22 DSGVO ist allein der Auftraggeber verantwortlich.

Änderungen des Verarbeitungsgegenstandes und Verfahrensänderungen sind gemeinsam zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer abzustimmen und schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format festzulegen.

Der Auftraggeber erteilt alle Aufträge, Teilaufträge und Weisungen in der Regel schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format. Mündliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format zu bestätigen.

Der Auftraggeber ist berechtigt, sich vor Beginn der Verarbeitung und so- dann regelmäßig in angemessener Weise wie unter Punkt 3 Abs. 3 festgelegt von der Einhaltung der beim Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie der in diesem Vertrag festgelegten Verpflichtungen zu überzeugen.

Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung der Auftragsergebnisse feststellt.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen des Auftragnehmers vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung dieses Vertrages bestehen.

## 6. WEISUNGSBERECHTIGTE DES AUFTRAGGEBERS, WEISUNGSEMPFÄNGER DES AUFTRAGNEHMERS

Weisungsberechtigte Personen des Auftraggebers sind:

---

(Vorname, Name, Organisationseinheit, Telefon)

Weisungsempfänger beim Auftragnehmer sind:

*Der / Die Datenschutzbeauftragte der Untis GmbH*

Für Weisung zu nutzende Kommunikationskanäle:

Untis GmbH  
Belvederegasse 11  
A-2000 Stockerau  
[datenschutz@untis.at](mailto:datenschutz@untis.at)

Bei einem Wechsel oder einer längerfristigen Verhinderung der Ansprechpartner sind dem Vertragspartner unverzüglich und grundsätzlich schriftlich oder elektronisch die Nachfolger bzw. die Vertreter mitzuteilen. Die Weisungen sind für ihre Geltungsdauer und anschließend noch für drei volle Kalenderjahre aufzubewahren.

## 7. ORT DER DURCHFÜHRUNG DER DATENVERARBEITUNG

Alle Datenverarbeitungstätigkeiten werden ausschließlich innerhalb der EU bzw. des EWR durchgeführt.

## 8. SUB-AUFTRAGSVERARBEITER

Der Auftragnehmer ist befugt folgende Unternehmen als Sub-Auftragsverarbeiter hinzuziehen:

<b>Zweck</b>	<b>Anschrift</b>
Betrieb der Server-Infrastruktur von vUntis	next layer Telekommunikationsdienstleistungs- und Beratungs GmbH Mariahilfer Gürtel 37/7 1150 Wien Österreich
2nd-level Support von vUntis	Untis Niedersachsen GmbH Günther-Wagner-Allee 13 30177 Hannover Deutschland

Beabsichtigte Änderungen oder Erweiterungen der bzw. des Sub-Auftragsverarbeiters sind dem Auftraggeber so rechtzeitig schriftlich bekannt zu geben, dass er dies gegebenenfalls untersagen kann. Der Auftragnehmer schließt die erforderlichen Vereinbarungen im Sinne des Art 28 Abs 4 DSGVO mit dem Sub-Auftragsverarbeiter ab. Dabei ist sicherzustellen, dass der Sub-Auftragsverarbeiter dieselben Verpflichtungen einget, die dem Auftragnehmer auf Grund dieser Vereinbarung obliegen.

....., am .....  
[Ort, Datum]

Stockerau, am 13.10.2025  
[Ort, Datum]

Für den Auftraggeber:

Für den Auftragnehmer:

.....  
[Name samt Funktion]

  
.....  
Untis GmbH  
Christian Gruber, Co-CEO  
Waldweggasse 11  
1000 Stockerau  
Austria  
Tel: +43 2266 62 241  
www.untis.com  
  
.....  
Jürgen Pointinger, Co-CEO

# Anlage 1 - Technisch-organisatorische Maßnahmen

## 1. VERTRAULICHKEIT

- **Zutrittskontrolle:**

Die Server für den Betrieb von vUntis sind in Wien bei dem Housingprovider Firma Nextlayer GmbH untergebracht. Der Housingprovider gewährleistet in ihren Housingzentren die Zutrittskontrolle durch eine Zutrittskontroll- und Überwachungsanlage, eine Videoüberwachungsanlage und Wachpersonal. Es besteht ein mehrstufiges System zur Identifikation von zutrittsberechtigten Personen (ID-Karte, Fingerabdrucksprüfung).

Der physische Zutritt zu den Servern ist durch einen abgesperrten Serverschrank im zugangskontrollierten Gebäude gegeben. Die Schlüsselvergabe ist genau geregelt und auf die notwendigen Personen beschränkt.

- **Zugangskontrolle:**

Nur ausgewählte und an das jeweilige Housingzentrum und den jeweiligen Housingprovider namentlich genannte Mitarbeiter haben Zugang zu den Servern, auf welchen vUntis betrieben werden. Diese Server werden daher auch ausschließlich von Mitarbeitern von UNTIS GMBH oder deren Partnern betreut und gewartet.

Die Serversysteme sind über das Internet ausschließlich über einen VPN-Zugang zu erreichen. Die Zugangspasswörter unterliegen einem Passwortmanagement, das dem derzeitigen Stand der Technik entspricht und laufend dem aktuellen Stand der Technik angepasst wird.

- **Zugriffskontrolle:**

Die Applikation vUntis und Ihre Erweiterungsmodule verfügen über passwort-geschützte Benutzerzugänge.

Das Berechtigungssystem ermöglicht Zugriffs- und Zuständigkeitsbeschränkungen.

Eine Firewall schützt die Server vor unbefugtem Zugriff.

Die vUntis-Daten der einzelnen Auftraggeber sind in getrennten Datenbanken gespeichert. Ein Vermischen der Datenbestände und ein gegenseitiger Zugriff verschiedener Auftraggeber sind durch die konkrete Zuordnung von bestimmten Datenbereichen zu bestimmten Auftraggebern nicht möglich.

- **Verarbeitungskontrolle:**

Sämtliche relevante Daten werden während der Verarbeitung durch entsprechende Protokolle bzw. Sicherheitsmaßnahme (z.B. Verschlüsselung, etc.) vor unberechtigtem Zugriff geschützt.

## 2. INTEGRITÄT

- **Weitergabekontrolle:**

Durch den Einsatz entsprechender Verschlüsselungskontrolle bzw. entsprechender Übertragungsprotokolle ist die Veränderung von Daten während des Transports bzw. bei der Speicherung und Verarbeitung ausgeschlossen.

Zur Gewährleistung der Weitergabekontrolle werden sämtliche personenbezogene Daten während der Übermittlung in den genannten Fällen einer https-Verschlüsselung (nach dem Stand der Technik) unterzogen.

- **Eingabekontrolle:**

Die Veränderung personenbezogener Daten wird durch entsprechende Zugriffsbeschränkungen eingeschränkt, bzw. ist durch geeignete Maßnahmen nachvollziehbar.

Jede Anmeldung am System wird protokolliert und sämtliche zur Rückverfolgung erforderliche Daten werden festgehalten. Erfolgreiche Anmeldungen werden ebenso erfasst. Sämtliche Änderungen an den Bewegungsdaten werden von vUntis automatisch protokolliert. Dies beinhaltet sowohl die inhaltliche Änderung als auch von wem die Änderung durchgeführt wurde.

### 3. VERFÜGBARKEIT UND BELASTBARKEIT

- **Verfügbarkeitskontrolle:**

Die Verfügbarkeit und Stabilität der Systeme ist durch technische und organisatorische Maßnahmen sichergestellt:

- Backup-Strategie (online/offline; on-site/off-site)
- Notfallplanung
- Unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV, Dieselaggregat)
- Firewall-Systeme nach aktuellem Stand der Technik
- Distributed Denial of Service (DDoS) Schutz (vUntis)
- Standardprozesse bei Wechsel/Ausscheiden von Mitarbeitern
- Regelmäßige Restore-Tests

Gespiegelte Festplatten und tägliches Backup schützen die Daten vor zufälliger Zerstörung oder Verlust (siehe auch Punkt 4.1.). Darüber hinaus besteht für den Auftraggeber selbst jederzeit die Möglichkeit, ein Backup seiner Daten anzulegen.

- **Rasche Wiederherstellbarkeit:**

Die rasche Wiederherstellbarkeit wird durch entsprechende Segmentierung der Daten erreicht, wodurch bspw. im Fehlerfall nur die betroffenen Datenstände wiederhergestellt werden müssen.

- **Löschungsfristen:**

Bei Beendigung der Zusammenarbeit können Daten sofort gezielt gelöscht werden. Die Löschung aus den Backups erfolgt dann ebenfalls fristgerecht durch einen geregelten Prozess.

Während der Zusammenarbeit erfolgt die Löschung entsprechend der Vorgaben des Auftraggebers.

### 4. VERFAHREN ZUR REGELMÄSSIGEN ÜBERPRÜFUNG, BEWERTUNG UND EVALUIERUNG

- Ein entsprechendes Datenschutz-Management einschließlich regelmäßiger Mitarbeiter-Schulungen ist etabliert.
- Ein etabliertes Incident-Response-Management ist vorhanden.
- Es werden regelmäßige Audits zur Feststellung des adäquaten Schutzniveaus durchgeführt.
- Sämtliche Voreinstellungen sind datenschutzfreundlich umgesetzt.

- **Auftragskontrolle:**

Es werden keine Auftragsdatenverarbeiter im Sinne von Art 28 DS-GVO ohne entsprechende Weisung des Auftraggebers, z.B.: eindeutige Vertragsgestaltung, formalisiertes Auftragsmanagement, strenge Auswahl des Auftragsverarbeiters (ISO-Zertifizierung; z.B. ISO27001, etc.), Vorabüberzeugungspflicht, Nachkontrollen eingesetzt.

# Anlage 2

## HOSTING-BEDINGUNGEN der Firma Untis GmbH für die Benützung der Applikation vUntis

### 1. GELTUNGSBEREICH

#### 1.1.

Diese Hosting-Bedingungen sind verbindlich für alle aufgrund entsprechender vertraglicher Vereinbarung befugten Benutzer der Applikation vUntis der Firma Untis GmbH, A-2000 Stockerau, Belvederegasse 11, FN 437283p des Landesgerichtes Korneuburg (nachstehend kurz „UNTIS GMBH“ oder „Auftragnehmer“ genannt), gleichgültig, ob die Nutzung von vUntis auf einem Vertrag beruht, der zwischen dem Benutzer und UNTIS GMBH oder - vor dem 1. Oktober 2015 - mit deren Rechtsvorgängerin, Gruber & Petters GmbH, FN 196828d LG Korneuburg, direkt, oder zwischen dem Benutzer und einem Vertriebspartner oder Subvertriebspartner von UNTIS GMBH abgeschlossen wurde. Solche befugten Benutzer werden nachfolgend kurz als „Auftraggeber“ bezeichnet. Diese Bedingungen gelten somit für alle Dienstleistungen und Lieferungen, die von UNTIS GMBH oder deren Kooperationspartnern (nachfolgend kurz „Partner“ genannt) gegenüber den Auftraggebern erbracht werden.

Diese Hosting-Bedingungen gelten insbesondere auch für alle derartigen Vertragsabschlüsse, auch wenn sie nicht bei Vertragsabschluss nochmals gesondert ausdrücklich vereinbart wurden.

#### 1.2.

UNTIS GMBH betreibt die Applikation vUntis für den jeweiligen Auftraggeber auf Servern (sämtliches nachstehend unter dem Begriff „Service“ zusammengefasst). Im Zuge dieses Service ist es notwendig, diejenigen Daten, die vom Auftraggeber in vUntis eingegeben oder importiert und dann bearbeitet bzw. verarbeitet werden, zu speichern.

Zu diesen Daten gehören insbesondere Stunden- und Vertretungspläne und abhängig von der eingesetzten Funktionalität unter Umständen auch personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern, Studentinnen und Studenten sowie von Lehrpersonal oder Erziehungsberechtigten.

Jeder Auftraggeber erteilt bei Abschluss dieses Hostingvertrages über die Benützung von vUntis mit UNTIS GMBH oder mit einem Vertriebspartner oder Subvertriebspartner von UNTIS GMBH auch seine Zustimmung zu dieser Datenbearbeitung bzw. -verarbeitung und Datenspeicherung.

#### 1.3.

Die Verarbeitung und Speicherung der Daten findet ausschließlich innerhalb der Europäischen Union statt.

### 2. VERTRAGSDAUER

#### 2.1.

Sämtliche Verträge, auf deren Basis ein Auftraggeber die Applikation vUntis benützt und auf welche die gegenständlichen Hosting-Bedingungen Anwendung finden, werden auf unbestimmte Zeit geschlossen. Nach einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten kann der Vertrag von jeder Vertragspartei schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat zum 30. April eines jeden Jahres gekündigt werden.

## **2.2.**

Jeder Auftraggeber kann den mit UNTIS GMBH oder mit einem Vertriebspartner oder Subvertriebspartner von UNTIS GMBH geschlossenen Hostingvertrag über vUntis jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn ein schwerwiegender Verstoß von UNTIS GMBH oder deren Kooperationspartner gegen die Bestimmungen des jeweils (gemäß Punkt 4.3. dieser Hosting-Bedingungen) als anzuwendend bekannt gegebenen, oder aufgrund dieser Bedingungen anzuwendenden Datenschutzgesetzes, oder gegen sonstige Bestimmungen dieser Hosting-Bedingungen vorliegt.

## **2.3.**

Der Vertrag kann von UNTIS GMBH oder deren Vertriebspartner oder Subvertriebspartner, mit dem der Auftraggeber den Vertrag geschlossen hat, jederzeit ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, wenn der Auftraggeber durch sein Verhalten die Sicherheit des Hostingbetriebes gefährdet, oder wenn ein schwerwiegender Verstoß des Auftraggebers gegen die Bestimmungen dieser Hosting-Bedingungen vorliegt.

## **3. PFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS**

### **3.1.**

Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Datenverarbeitung sowie für die Wahrung der Rechte der Betroffenen ist allein der Auftraggeber verantwortlich. UNTIS GMBH haftet daher nicht für Verstöße des Auftraggebers gegen die nur auf den Auftraggeber, nicht aber auf UNTIS GMBH anzuwendenden Datenschutz- und sonstigen rechtlichen Bestimmungen.

Werden vorhersehbare, längere Unterbrechungen des Services von UNTIS GMBH dem Auftraggeber rechtzeitig (gemäß Punkt 4.2. zumindest zwei Wochen vorher) angekündigt, ist der Auftraggeber dafür verantwortlich, dass diese Informationen auch sämtlichen vom Auftraggeber autorisierten Endanwendern, bzw. Betroffenen unverzüglich zur Kenntnis gebracht werden, sodass diesen aus der Unterbrechung des Services kein Nachteil entstehen kann.

### **3.2.**

Der Auftraggeber informiert UNTIS GMBH unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung der über vUntis erstellten Auftragsergebnisse feststellt.

### **3.3.**

Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen von UNTIS GMBH und deren Partnern sowie deren Rechtsvorgängern (siehe Punkt 1.1.) oder allfälligen Rechtsnachfolgern, die in das Vertragsverhältnis eintreten, vertraulich zu behandeln. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang, auch die AGB von UNTIS GMBH, die auf der jeweils aktuellen Homepage von UNTIS GMBH jederzeit eingesehen werden können und auch zum Download bereitstehen, insbesondere die Punkte 10. und 11. dieser AGB zu Datensicherheit, Datenschutz und Geheimhaltung, zustimmend zur Kenntnis.

### **3.4.**

Der Auftraggeber ist für das Einrichten von vUntis für seine Zwecke zuständig. Dazu gehören insbesondere das Verwalten von Benutzern und das Vergeben von Zugriffsrechten innerhalb von vUntis.

### **3.5.**

Dem Auftraggeber obliegt die eventuell notwendige längerfristige Aufbewahrung der Daten, bzw. das Anlegen von Sicherheitskopien, die über die Gewährleistung des täglichen Betriebs hinausgehen. Insbesondere obliegt es dem Auftraggeber, seine Daten rechtzeitig vor Beendigung des

Vertragsverhältnisses zu sichern. Für die Sicherung steht dem Auftraggeber eine Backup-Funktionalität zur Verfügung.

## **4. PFLICHTEN VON UNTIS GMBH**

### **4.1.**

UNTIS GMBH und deren Partner verarbeiten personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen des gegenständlichen Services und entsprechend den Weisungen des Auftraggebers. Sie verwenden die zur Datenverarbeitung überlassenen Daten für keine anderen Zwecke.

Um die Daten vor zufälliger Zerstörung oder Verlust zu schützen, werden in regelmäßigen Abständen Backups der Daten hergestellt.

Dem Auftraggeber wird in diesem Zusammenhang zugesichert, täglich Backups (Datensicherungen) bis 1 Monat in die Vergangenheit sowie monatlich entsprechende Datensicherungen bis 6 Monate in die Vergangenheit vorzunehmen.

Zusätzlich erfolgen noch regelmäßige Datenbanksicherungen, die bis zu 12 Monaten aufbewahrt werden und im Falle einer Kündigung gelöscht werden.

Dem Auftraggeber wird darüber hinaus zugesichert, die im Rahmen des Services bekannt gegebenen personenbezogenen Daten des Auftraggebers, bzw. die vom Auftraggeber in vUntis eingegebenen personenbezogenen Daten von Schülerinnen und Schülern, Studentinnen und Studenten sowie von Lehrpersonal geheim zu halten.

### **4.2.**

UNTIS GMBH sichert das Bemühen zu, den Service möglichst unterbrechungsfrei mit einer garantierten Verfügbarkeit von 98,5 % (Durchrechnungszeitraum: 6 Monate) zu gewährleisten, wobei sich dieser Prozentsatz der Verfügbarkeit gemäß Punkt 6 errechnet, und eventuell auftretende Probleme möglichst rasch zu beheben.

Kurze Serviceunterbrechungen (in der Dauer von weniger als 10 Minuten) sind aus Wartungsgründen möglich und müssen nicht angekündigt werden. Vorhersehbare, längere Unterbrechungen des Services werden von UNTIS GMBH dem Auftraggeber jeweils rechtzeitig, d.h., zumindest zwei Wochen vorher, über die vUntis Oberfläche oder über [www.untis.at](http://www.untis.at) angekündigt.

### **4.3.**

Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz entsprechend dem Datenschutzgesetz, dem der Auftraggeber verpflichtet ist und die vertraglichen Vereinbarungen im erforderlichen Umfang zu kontrollieren, insbesondere durch die Einholung entsprechender Auskünfte von UNTIS GMBH und Einsichtnahme in die gespeicherten Daten.

So lange ein Auftraggeber an UNTIS GMBH keine anderen, von ihm einzuhaltenden Datenschutzbestimmungen schriftlich bekannt gibt, halten sich UNTIS GMBH und deren Partner an die Regelungen der EU-Datenschutzgrundverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

### **4.4.**

UNTIS GMBH und deren Partner setzen für den Service und für die notwendigen Datensicherungsmaßnahmen nur Personal ein, das

- auf das Datengeheimnis nach den jeweils geltenden bzw. vereinbarten Datenschutzbestimmungen verpflichtet wurde,
- über datenschutzrechtliche Vorgaben angemessen und der Aufgabensituation entsprechend belehrt und geschult wurde sowie
- über genügend Sachkunde für die ordnungsgemäße Abwicklung der Aufgaben verfügt.

### **4.5.**

Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses mit einem Auftraggeber werden sämtliche im Zusammenhang mit vUntis bekannt gegebene Daten des Auftraggebers gelöscht. Der Auftraggeber erhält darüber, sofern er dies schriftlich anfordert, eine schriftliche Bestätigung.

#### **4.6.**

UNTIS GMBH darf von einem Auftraggeber übernommene Aufträge bzw. Aufgaben nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den Auftraggeber an Subunternehmen weiter übertragen. Für sämtliche Subunternehmen und Partner gelten die gleichen Pflichten wie für UNTIS GMBH. UNTIS GMBH verpflichtet sich, an allfällige Subunternehmen und Partner die in dieser Hosting-Vereinbarung enthaltenen Pflichten weiter zu überbinden und die Einhaltung dieser Pflichten durch diese regelmäßig zu überprüfen.

#### **4.7.**

UNTIS GMBH sichert zu, dass bei der auftragsgemäßen Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Auftraggebers das Datengeheimnis gemäß dem jeweils vom Auftraggeber bekannt gegebenen, für ihn geltenden Datenschutzgesetz gewahrt wird. Es wird in diesem Zusammenhang auch zugesichert, die gleichen Geheimnisschutzregeln zu beachten, wie sie dem Auftraggeber obliegen. So lange ein Auftraggeber an UNTIS GMBH keine anderen, von ihm einzuhaltenden Datenschutzbestimmungen schriftlich bekannt gibt, sichert UNTIS GMBH zu, dass die Regelungen der EU-Datenschutzgrundverordnung in der jeweils geltenden Fassung eingehalten werden.

Auskünfte an Dritte dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Auftraggeber erteilt werden.

## **5. DATENSICHERUNGSMASSNAHMEN**

### **5.1.**

Folgende technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherung gelten zwischen sämtlichen Auftraggebern und UNTIS GMBH als vereinbart:

a) Zutrittskontrolle (Maßnahmen, um Unbefugten den Zutritt zu den Datenverarbeitungsanlagen zu verwehren, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden):

Die Server für den Betrieb von vUntis sind in Wien bei dem Housingprovider Firma next layer GmbH untergebracht. Der Housingprovider gewährleistet in ihren Housingzentren die Zutrittskontrolle durch eine Zutrittskontroll- und Überwachungsanlage, eine Videoüberwachungsanlage und Wachpersonal. Es besteht ein mehrstufiges System zur Identifikation von zutrittsberechtigten Personen (ID-Karte, Fingerabdruckprüfung).

Der physische Zutritt zu den Servern ist durch einen abgesperrten Serverschrank im zugangskontrollierten Gebäude gegeben. Die Schlüsselvergabe ist genau geregelt und auf die notwendigen Personen beschränkt.

b) Zugangskontrolle (Maßnahmen, um zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können):

Nur ausgewählte und an das jeweilige Housingzentrum und den jeweiligen Housingprovider namentlich genannte Mitarbeiter haben Zugang zu den Servern, auf welchen vUntis betrieben werden. Diese Server werden daher auch ausschließlich von Mitarbeitern von UNTIS GMBH oder deren Partnern betreut und gewartet.

Die Serversysteme sind über das Internet ausschließlich über einen VPN-Zugang zu erreichen. Die Zugangspasswörter unterliegen einem Passwortmanagement, das dem derzeitigen Stand der Technik entspricht und laufend dem aktuellen Stand der Technik angepasst wird.

c) Zugriffskontrolle (Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die zur Benützung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung entsprechenden Daten zugreifen können und dass diese Daten bei der Verarbeitung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können):

Die Applikation vUntis verfügt über Passwort-geschützte Benutzerzugänge.

Das Berechtigungssystem ermöglicht Zugriffs- und Zuständigkeitsbeschränkungen.

Eine Firewall schützt die Server vor unbefugtem Zugriff.

Die Hostingprovider haben keine Befugnis zum Zugriff auf die Server von UNTIS GMBH und deren Partner.

Die vUntis-Daten der einzelnen Auftraggeber sind in getrennten Datenbanken gespeichert. Ein Vermischen der Datenbestände und ein gegenseitiger Zugriff verschiedener Auftraggeber sind durch die konkrete Zuordnung von bestimmten Datenbereichen zu bestimmten Auftraggebern nicht möglich.

d) Weitergabekontrolle (Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist):

Zur Gewährleistung dieser Weitergabekontrolle werden sämtliche personenbezogene Daten in den genannten Fällen einer https-Verschlüsselung (nach dem Stand der Technik) unterzogen.

e) Eingabekontrolle (Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind):

Jede Anmeldung am System wird protokolliert und sämtliche zur Rückverfolgung erforderliche Daten werden festgehalten. Erfolgreiche Anmeldungen werden ebenso erfasst. Sämtliche Änderungen an den Bewegungsdaten werden von vUntis automatisch protokolliert. Dies beinhaltet sowohl die inhaltliche Änderung als auch von wem die Änderung durchgeführt wurde.

f) Verfügbarkeitskontrolle (Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind):

Gespiegelte Festplatten und tägliches Backup schützen die Daten vor zufälliger Zerstörung oder Verlust (siehe auch Punkt 4.1.). Darüber hinaus besteht für den Auftraggeber selbst jederzeit die Möglichkeit, ein Backup seiner Daten anzulegen.

## **5.2.**

UNTIS GMBH sichert dem Auftraggeber im Bereich der auftragsgemäßen Verarbeitung von personenbezogenen Daten die vertragsgemäße Abwicklung aller schriftlich vereinbarten Datensicherungsmaßnahmen, insbesondere der oben beschriebenen Maßnahmen zu.

## **5.3.**

UNTIS GMBH sichert die Beachtung der „Grundsätze ordnungsgemäßer Datenverarbeitung“ ausdrücklich zu und gewährleistet die Einhaltung der vertraglich vereinbarten und gesetzlich vorgeschriebenen Datensicherungsmaßnahmen, die für den Auftraggeber gelten und von diesem an UNTIS GMBH schriftlich bekannt gegeben wurden.

## **5.4.**

Die technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Datensicherung können im Laufe des Vertragsverhältnisses der technischen und organisatorischen Weiterentwicklung angepasst werden.

## **5.5.**

Sollten die für den Betrieb von vUntis getroffenen und in diesen Hosting-Bedingungen festgehaltenen Sicherungs- und Sicherheitsmaßnahmen den Anforderungen des Auftraggebers nicht (mehr) genügen, benachrichtigt der Auftraggeber UNTIS GMBH unverzüglich in schriftlicher Form.

Entsprechendes gilt für Störungen sowie bei Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten.

## **6. HAFTUNG**

### **6.1.**

Sollte die garantierte Verfügbarkeit des Services (gemäß Punkt 4.2.: 98,5 %) im Beobachtungszeitraum von einem Kalendermonat unterschritten werden, kann der Auftraggeber eine Gutschrift in Höhe von 25% des Monatsentgelts für den Service von UNTIS GMBH verlangen.

Um das Recht auf Erhalt einer Gutschrift zu wahren, hat der Auftraggeber innerhalb von 7 Tagen nach einem die Verfügbarkeit beeinträchtigenden Vorfall diesen an UNTIS GMBH schriftlich zu melden.

Nach Ablauf des Beobachtungszeitraums wird von UNTIS GMBH festgestellt, ob die garantierte Verfügbarkeit tatsächlich unterschritten wurde und wird in diesem Fall dann dem Auftraggeber seitens UNTIS GMBH die Gutschrift auf die nächste Rechnung gutgeschrieben.

Die Berechnung der Verfügbarkeit des Services wird auf Basis von Stunden nach der nachstehenden Formel durchgeführt:

Verfügbarkeit in Prozent =  $(\text{Beobachtungszeitraum} - \text{angekündigte Ausfallszeiten} - \text{Ausfallszeit des Service}) / (\text{Beobachtungszeitraum} - \text{angekündigte Ausfallszeiten}) \times 100$

Der Erhalt von Gutschriften stellt die einzige und ausschließliche Entschädigung für den Auftraggeber im Falle eines Serviceausfalls dar. Der Auftraggeber verzichtet ausdrücklich darauf, darüber hinaus gehende Ansprüche welcher Art auch immer zu erheben.

### **6.2.**

Für den Ersatz von Schäden, die ein vom Auftraggeber autorisierter Endanwender bzw. Betroffener wegen einer nach den anzuwendenden Datenschutzbestimmungen unzulässigen oder unrichtigen Datenverarbeitung im Rahmen des Auftragsverhältnisses erleidet, ist der Auftraggeber gegenüber diesem verantwortlich. Soweit der Auftraggeber zum Schadenersatz verpflichtet ist, bleibt ihm der Rückgriff gegenüber UNTIS GMBH in jenen Fällen vorbehalten, in welchen UNTIS GMBH oder deren Partner am Schadenseintritt ein Verschulden sowie ein Grad an Fahrlässigkeit, der über leichte Fahrlässigkeit hinausgeht, zur Last liegt.

## **7. SONSTIGE BESTIMMUNGEN**

### **7.1.**

UNTIS GMBH verpflichtet sich, sämtliche ihr aus den gegenständlichen Hosting-Bedingungen zukommenden Verpflichtungen auch an allfällige Partner zu überbinden.

### **7.2.**

Sollte eine Bestimmung dieser Hosting-Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit aller anderen Bestimmungen dieser Hosting-Bedingungen. Die Vertragsparteien werden die rechtsunwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung ersetzen, die gemäß Inhalt und (wirtschaftlichem) Zweck der rechtsunwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt.

### **7.3.**

Sämtliche Änderungen und Ergänzungen eines Vertrages, auf dessen Basis ein Auftraggeber die Applikation vUntis benützt und auf welchen die gegenständlichen Hosting-Bedingungen Anwendung finden, bedürfen der Schriftform, ebenso allfällige Änderungen dieser Hosting-Bedingungen, wobei solche nur in Ausnahmefällen in Betracht kommen und mit UNTIS GMBH gesondert ausgehandelt und ausdrücklich schriftlich vereinbart werden müssten. Dies gilt auch für allfällige Nebenabreden und auch für ein Abgehen von diesem Schriftformerfordernis.

#### **7.4.**

Aus einer Handlung oder Unterlassung einer Vertragspartei oder Ihrer Partner oder vom Auftraggeber autorisierter Endanwender bzw. Betroffener kann kein Verzicht auf Rechte aus dieser Hosting-Vereinbarung abgeleitet werden, wenn ein solcher nicht ausdrücklich schriftlich von UNTIS GMBH oder dem Auftraggeber erklärt wird.

#### **7.5.**

Zur Entscheidung aller aus einem Vertrag, auf dessen Basis ein Auftraggeber die Applikation vUntis benützt und auf welche die gegenständlichen Hosting-Bedingungen Anwendung finden, entstehenden Streitigkeiten (einschließlich der Interpretation der Bestimmungen dieser Hosting-Vereinbarung) wird die ausschließliche Zuständigkeit des jeweils sachlich zuständigen Gerichts vereinbart, in dessen örtlichem Zuständigkeitsbereich der registrierte Firmensitz von UNTIS GMBH gelegen ist.

#### **7.6.**

Auf einen Vertrag, auf dessen Basis ein Auftraggeber die Applikation vUntis benützt und auf welchen die gegenständlichen Hosting-Bedingungen Anwendung finden, bzw. auf diese Hosting-Bedingungen selbst, ist ausschließlich österreichisches formelles und materielles Recht anzuwenden; dies unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf („UN-Kaufrecht“).

#### **7.7.**

Als Grundlage dieser Hosting-Bedingungen sowie als Grundlage von sämtlichen Verträgen, auf deren Basis ein Auftraggeber die Applikation vUntis benützt und auf welche die gegenständlichen Hosting-Bedingungen Anwendung finden, gelten auch die auf der Homepage von UNTIS GMBH ([www.untis.at](http://www.untis.at)) veröffentlichten Allgemeinen Geschäftsbedingungen der UNTIS GMBH als vereinbart.